



Kurtaxe, Tourismusbeitrag
und Übernachtungssteuer

Kommunale Abgaben rund um das Thema Reisen

Wichtige Kommunaldaten für das Jahr 2024 aus 231 kreisfreien und größeren Städten aus ganz Deutschland hat der Bund der Steuerzahler erhoben, darunter auch zum Thema Reisen. Die Ergebnisse der Datenanalyse zeigen die unterschiedlichen Belastungen von Bürgern und Unternehmen in ihrer jeweiligen Kommune oder kreisfreien Stadt auf.

Wer in Deutschland auf Reisen ist oder vom Tourismus profitiert, muss möglicherweise eine Kurtaxe, einen Tourismusbeitrag oder eine Übernachtungssteuer bezahlen. Im Rahmen einer bundesweiten Kommunalumfrage unter 231 kreisfreien und größeren Städten, zeigte sich, dass sich vor allem die Übernachtungssteuer – umgangssprachlich auch als Bettensteuer bekannt – immer weiter ausbreitet.

Eine Kurtaxe wird lediglich in elf der betrachteten Kommunen erhoben, darunter sind z. B. die hessische Landeshauptstadt Wiesbaden, die Städte Friedrichshafen und Baden-Baden in Baden-Württemberg oder die Hansestadt Lübeck in Schleswig-Holstein. Es handelt sich bei der Kurtaxe um eine Abgabe eigener Art, die beitragsrechtliche und auch gebührenrechtliche Merkmale aufweist. Sie wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass dem (ortsfremden) Abgabepflichtigen die Möglichkeit geboten wird, die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen

der Kommune (z. B. Kurhaus, Skiloipen, Sportanlagen) zu nutzen sowie Veranstaltungen (z. B. Kurkonzerte, Wanderveranstaltungen) zu besuchen, und dient der Deckung des Aufwands, der der Kommune dadurch entsteht. In der Regel wird die Kurtaxe nach der Anzahl der Tage des Aufenthalts bemessen. Häufig wird aber auch bezüglich der Höhe der Abgabe zwischen der Haupt- sowie der Nebensaison unterschieden.

Einen Tourismusbeitrag (oder auch Fremdenverkehrsbeitrag) findet man in nur elf der 231 Städte, allein fünf davon sind niedersächsische Kommunen. Zu dieser Abgabe herangezogen werden in der Regel diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, denen durch den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Betroffen sein können folglich z. B. Ärzte, Hotels, Gaststätten und Cafés aber auch Berufsgruppen wie Handwerker oder Steuerberater, die nur mittelbar am Fremdenverkehr verdienen. Der Tourismusbeitrag wird für Maßnahmen der Städte erhoben, die den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr fördern sollen – insbesondere um die Kommune bei potenziellen Gästen zu bewerben. Als Beitragsmaßstab kommen verschiedene Modelle infrage, die sich z. B. am Gewinn, am Umsatz oder an den Reineinnahmen des Abgabepflichtigen orientieren. Umstritten ist häufig die Höhe des sog. Vor-

teilssatzes, der ebenfalls für die Berechnung des Tourismusbeitrages ein entscheidender Faktor ist. Dieser soll pauschal den fremdenverkehrsbedingten Vorteil bei unterschiedlichen Branchen bzw. Berufsgruppen abbilden.

In den vergangenen Jahren ist vor allem die Übernachtungssteuer immer mehr in den Fokus gerückt. Zahlreiche Städte haben diese Abgabe inzwischen eingeführt. Zum Jahresbeginn 2024 kamen beispielsweise die beiden Landeshauptstädte Düsseldorf und Hannover mit ins Boot. Insgesamt 34 der 231 zum Vergleich herangezogenen Städte erheben im Jahr 2024 eine Übernachtungssteuer. Diese firmiert noch unter zahlreichen weiteren Namen, wie z. B. Kulturförderabgabe für Übernachtungen, City Tax, Tourismusförderabgabe für Übernachtungen, Beherbergungssteuer, Infrastrukturförderabgabe, Kultur- und Tourismustaxe oder Tourismus- und Klimaschutzabgabe. Umgangssprachlich hat sich aber der Begriff Bettensteuer eingebürgert. Eine Bettensteuer kann bundesweit auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben erhoben werden, sofern dies von einer Kommune beschlossen und dann satzungsrechtlich geregelt wird. Nur bayrischen Städten und Gemeinden ist dies untersagt, denn das bayrische Kommunalabgabengesetz verbietet seit verganginem Jahr ausdrücklich die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Freistaat.



Die Bemessungsgrundlage für die Bettensteuer unterscheidet sich von Kommune zu Kommune. Häufig wurde in den maßgeblichen städtischen Satzungen ein prozentualer Aufschlag auf den Brutto- bzw. Nettopreis für die Übernachtung gewählt. Besonders hoch fällt dieser Aufschlag in Dortmund sowie im schleswig-holsteinischen Flensburg mit 7,5 Prozent auf den für die Beherbergung aufgewendeten Betrag (inkl. Mehrwertsteuer) aus. Allerdings gibt es in Flensburg bisher noch eine Befreiung für beruflich veranlasste Übernachtungen.

In Hamburg und Hannover setzt man dagegen auf eine gestaffelte Tagespauschale. So verlangt Hamburg z. B. bei einem Nettoentgelt für eine Übernachtung von 50,00 Euro bis zu 100,00 Euro eine Steuer von 2 Euro. Städte wie Frankfurt oder Düsseldorf erheben dagegen eine einheitliche Pauschale von 2 Euro bzw. 3 Euro pro Übernachtung. Im thüringischen Weimar hat sich die Stadt für unterschiedlich hohe Pauschalbeträge, die von der Größe des Beherbergungsbetriebes abhängen, entschieden.

Häufig sehen die kommunalen Satzungen wenigstens Befreiungen von der Bettensteuer für Minderjährige, Klassenfahrten oder bei medizinisch bedingten Aufent-

halten vor. In der Vergangenheit tauchte auch regelmäßig eine Befreiung für beruflich veranlasste Übernachtungen in den Regelungen auf. Diese wurden aber, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Frühjahr 2022 deren Besteuerung ausdrücklich billigte, nach und nach gestrichen. Möglicherweise war diese Entscheidung auch ein Startsignal hin zur Einführung einer Bettensteuer für zahlreiche weitere Städte, die bisher mit der Einführung einer Bettensteuer zögerten. Denn damit hatte sich der Kreis der in Frage kommenden Abgabepflichtigen deutlich erhöht.

Der Bund der Steuerzahler sieht die Ausweitung der Bettensteuer in Deutschlands Städten kritisch, da es sich um eine Bagatelsteuer handelt, die vor allem einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich bringt. Dies betrifft zum einen die Verwaltungen, aber noch vielmehr die Beherbergungsbetriebe, die die Abgabe dem Gast erst erklären, dann von ihm erheben und schließlich noch an die Kommune abführen müssen. Nicht wenige Hoteliers halten ihre Mitwirkungspflicht zur Steuererhebung für unzumutbar. Ein weiterer bedenklicher Aspekt ist der Anstieg der Übernachtungspreise in den Hotels, Pensionen, etc. in Folge der Bettensteuer. Dies führt automatisch zu Ausweichbewegungen in umliegende Kommunen und kann sich somit zu einem echten Standortnachteil für Städte mit einer Bettensteuer entwickeln. Außerdem ist bei der Bettensteuer aufgrund der fehlenden Zweckbindung nicht gewährleistet, dass die Einnahmen tatsächlich zugunsten von touristischen oder kulturellen Zwecken verwendet werden. Sie können also auch ganz einfach zum Stopfen von Löchern im Haushalt genutzt werden.

Ansprechpartner: Michael Bayer, info@steuerzahler.de

Der Bund der Steuerzahler hat mit seiner Kommunalumfrage 2024 bundesweit insgesamt 231 Städte zu ihren kommunalen Steuern und Abgaben befragt und die Antworten in der BdSt-Kommunaldatenbank zusammengeführt.

Bestandteil dieser Datenbank sind unter anderem Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer. Weitere Themen sind z. B. die Hundesteuer, die Zweitwohnungsteuer oder auch das Anwohnerparken. Alle Zahlen und Fakten mit Informationen aus Ihrer Region finden Sie hier:

www.steuerzahler.de/kommunalkompass

1. Grundsteuer und Gewerbesteuer
2. Hundesteuer
3. Zweitwohnungsteuer
4. Anwohnerparken
5. Abgaben rund um das Reisen
6. Handwerkerparkausweise

